

**Bonner Universitäts-Nachrichten**



# **Amtliche Bekanntmachungen**

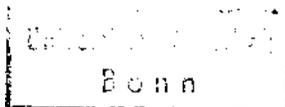
---

4..Inhrgang , Nr. 3

2o. Februar 1974

**INHALT**

**RAHMENSTUDIENORDNUNG**  
**für das Fach ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT**  
**an der Universität Bonn**



## Allgemeines:

### 1.1 Gültigkeitsbereich

Diese Studienordnung gilt für alle Studiengänge des Faches Erziehungswissenschaft.

Die verschiedenen Studiengänge (1 - VI) unterscheiden sich nach Studienzielen und den dafür geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Die Studienordnung legt für die verschiedenen Studiengänge einen Rahmenstudienplan fest. Darin werden die gemeinsamen Studieninhalte definiert, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich festgelegt und die allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für den Erwerb von Qualifikationsnachweisen bestimmt.

Der Rahmenstudienplan gilt im gesamten Umfang für folgende Studiengänge:

- Erziehungswissenschaft als erstes oder zweites Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium (Studiengang 1),
- Erziehungswissenschaft als Hauptfach gemäß der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung, M.A.), (Studiengang II),
- Erziehungswissenschaft als Hauptfach gemäß der Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades (Dr.phil.) (Studiengang I).

im begrenzten Umfang für folgende Studiengänge:

das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt am Gymnasium und das Lehramt an der Realschule (Studiengang IV),

Erziehungswissenschaft als Nebenfach gemäß der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) (Studiengang V),

- Erziehungswissenschaft als Nebenfach gemäß den Promotionsordnungen (Studiengang VI).

Der Rahmenstudienplan gilt außerdem als eine Rahmenvorschrift für alle anderen Studienmöglichkeiten in Erziehungswissenschaft, insbesondere für

- Zusatzstudien in anderen Studiengängen, (beispielsweise in Diplom-Studiengängen anderer Fächer)
- für Teilstudien im Rahmen von Aufbaustudiengängen,
- für die Anrechnung von Fernstudien gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
- für die Anrechnung von Nachweisen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. von Qualifikationen aus anderen Studiengängen bei einem Wechsel aus anderen Ausbildungsbereichen zum Fachstudium in Erziehungswissenschaft und im Falle eines Zweitstudiums.

## 1.2 Gliederung

Der Rahmenstudienplan gliedert alle Studiengänge in ein Grund- und in ein Hauptstudium. Er unterscheidet außerdem zwischen einem Pflicht- und einem Wahlbereich.

Der Pflichtbereich des Studiums in Erziehungswissenschaft umfaßt 32 SWS (20 SWS im Grundstudium und 12 SWS im Hauptstudium). Er wird durch die für jedes Studienjahr zu erstellenden Studienpläne konkretisiert.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums, deren Besuchsbedingung für die Meldung zu einer staatlichen Prüfung nach den geltenden Prüfungsordnungen ist.

Der Wahlbereich - mindestens 10 SWS im Grundstudium und 20 SWS im Hauptstudium - ist der individuellen Studiengestaltung freigegeben.

Innerhalb des Wahlbereiches soll

- den nach verschiedenen Studienzielen differenzierten Studiengängen Rechnung getragen werden und

- für jeden Studiengang die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung bestehen.

Inhaltlich umfaßt der Wahlbereich grundsätzlich alle im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Lehrveranstaltungen in der Erziehungswissenschaft.

Ein Teil des Wahlbereiches soll in den mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Disziplinen (Philosophie, Psychologie, Soziologie, Politologie) absolviert werden fern es sich dabei um erziehungswissenschaftlich relevante Veranstaltungen handelt. -  
Über die Anzahl der SWS, die im Pflichtbereich in den genannten Disziplinen zu he-  
legen sind vgl. 2.1.4 und 2.2.3.

## 2. Rahmenstudienplan

### 2.1 Das Grundstudium

#### 2.1.1 Allgemeines

Das Grundstudium umfaßt einen Pflichtbereich von insgesamt 20 SWS und einen Wahlbereich von mindestens 10 SWS.

Es vermittelt die unerläßlichen inhaltlichen und methodischen Grundlagen für alle Studiengänge in Erziehungswissenschaft.

Es besteht aus 5 obligatorischen Studienteilen und umfaßt außerdem fakultative Ergänzungsbereiche.

Die Reihenfolge der obligatorischen Studienteile ist variabel.

#### 2.1.2 Die obligatorischen Studienteile betreffen den folgenden Themenkomplex:

- I Grundfragen der Pädagogik
- II Lern- und Entwicklungsprozesse
- III Gesellschaftliche Bezüge der Erziehung
- IV Schule als Institution
- V Der Unterricht

#### 2.1.3 Fakultative Ergänzungsbereiche können unter anderem sein:

- Vorschulerziehung
- Erwachsenenbildung
- Sozialpädagogik
- Medienpädagogik

- Wirtschaftspädagogik
- Sexualpädagogik
- Heil- und Sonderpädagogik

(Fachdidaktik wird in der Regel nicht angeboten, da sie in die Kompetenz des jeweiligen Studienfaches fällt)

## 1 Rahmenstudienplan für das Grundstudium

SWS

Grundvorlesungen	<b>GV 1</b>	<b>Grundfragen der Pädagogik (Studienteil I)</b>	<b>2</b>
	<b>GV 2</b>	<b>Lern- und Entwicklungsprozesse (Studienteil II)</b>  oder: <b>Gesellschaftliche Bezüge der Erziehung (Studienteil I I I)</b>	<b>2</b>
	<b>GV 3</b>	<b>Schule als Institution (Studienteil IV)</b>  oder: <b>Der Unterricht (Studienteil V)</b>	<b>2</b>
Übungen	<b>Ü 1</b>	<b>Grundbegriffe der Pädagogik</b>	<b>2</b>
	<b>Ü 2</b>	<b>Lehren als Beruf</b>	<b>2</b>
	<b>Ü 3</b>	<b>Praktische Philosophie (Anthropologie, Ethik)</b>  oder: <b>Erkenntnistheorie (Wissenschafts- Theorie, Logik)</b>	<b>(2)</b>
(möglichst im 2. Semester)	<b>0 4</b>	<b>Statistik (nur für Studiengänge 1-111; VI)</b>	<b>2</b>

		SWS
(möglichst im 3. Semester)	Ü 5 Methoden der empirischen Sozialforschung (nur für Studiengänge 1-111;V1)	2
Proseminare (erst ab 3. Sem.)	PS 1 Wahlweise aus einem der 5 Studienteile	2
	PS 2 Dieses PS wird in einer der mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Nachbardisziplinen absolviert	(2)

(2e'

### 2.1.5. Regelungen und Erläuterungen

2.1.5.1 Die 5 Studienbereiche des Grundstudiums werden im Zeitraum von 6 Semestern in Grundvorlesungen angeboten. 3 Vorlesungen sind obligatorisch. Zwischen den Studienbereichen II und III, IV und V kann der Student wählen.

Es wird empfohlen, die Pflichtveranstaltungen in den ersten vier Fachsemestern zu absolvieren.

2.1.5.2 Die Übungen 1-3 führen in die Form selbständigen Studiums ein (Gruppen und Einzelstudium, Literaturarbeit) und verfolgen dabei eine dreifache Zielsetzung:

- Klärung der pädagogischen Grundbegriffe,
- Analyse des pädagogischen Berufsfeldes,
- Aufweis des interdisziplinären Problemfeldes, in dem die Erziehungswissenschaft steht.

Die Übungen 4 und 5 vermitteln das methodische Grundwissen der empirischen Sozialforschung (Statistik, Interview, Fragebogen, Test usw.). Sie setzen den Studierenden instand, selbständig und kritisch Forschungsberichte zu lesen und selbst an Forschungsvorhaben teilzunehmen.

2.1.5.3 In den Proseminaren wird den Studenten Gelegenheit gegeben, sich mit 2 der 5 Studienbereiche in vertiefter Weise vertraut zu machen.

Die Teilnahme am Proseminar ist nur möglich, wenn mindestens zwei Grundvorlesungen absolviert und der erfolgreiche Abschluß der Pflichtübungen 1-3 bescheinigt worden ist. Übungen für Fortgeschrittene, die im Wahlbereich des Grundstudiums angeboten werden, haben die gleichen Aufnahmebedingungen wie Proseminare.

- 2.1.5.4 Eine Veranstaltung sollte auch aus den fakultativen Ergänzungsbereichen gewählt werden.
- 2.1.5.5 Erfolgsbescheinigungen für Übungen können nur bei regelmäßiger Mitarbeit und mindestens ausreichenden Leistungen erteilt werden. Entsprechende Bescheinigungen über erfolgreiche Abschlüsse in den Proseminaren werden nur aufgrund aktiver Teilnahme an der Semindiskussion und einer besonderen individuellen Leistung (Referat oder Klausur oder Prüfungsgespräch) ausgestellt.  
Als Bescheinigung für Teilleistungen und für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gelten nur die entsprechenden Eintragungen im Formblatt "Pflichtleistungen im Grundstudium."

2.1.5.6 Im Pflichtbereich des Grundstudiums müssen Übung 3 und ein Proseminar in den mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Disziplinen absolviert werden. Im Wahlbereich sind diesen Disziplinen ein Drittel der verfügbaren Stunden vorbehalten.

## 2.2 Das Hauptstudium

### 2.2.1 Allgemeines

Das Hauptstudium umfaßt einen Pflichtbereich von insgesamt 12 SWS und einen Wahlbereich von mindestens 20 SWS.

Es führt das Grundstudium inhaltlich und methodisch in vertiefter Weise fort und besteht wie dieses aus fünf obligatorischen Studienteilen und fakultativen Ergänzungsbereichen.

Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studenten zum systematischen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen und ihn seinem jeweiligen Studiengang entsprechend auf seine spätere Berufstätigkeit vorzubereiten.

Das Hauptstudium ist abgeschlossen mit dem Bestehen der staatlichen bzw. akademischen Abschlußprüfung gemäß den geltenden Prüfungsordnungen.

### 2.2.2 Obligatorische Studienteile des Hauptstudiums:

- I Grunddimensionen des pädagogischen Denkens
- II Pädagogische Psychologie und Anthropologie
- III Pädagogische Soziologie
- IV Schultheorie und Bildungspolitik
- v Allgemeine Didaktik und Curriculumtheorie

2.2.3 Fakultative Ergänzungsbereiche können unter anderem sein:

- Vorschulerziehung
- Erwachsenenbildung
- Sozialpädagogik
- Medienpädagogik
- Wirtschaftspädagogik
- Sexualpädagogik
- Heil- und Sonderpädagogik

2.2.4 Rahmenstudienplan für das Hauptstudium

			SWS
"Seminar zum Abschluß des Begleitstudiums" (Studiengang IV)	S	Aus einem der fünf Studienteile des Planes für das Hauptstudium. (Kann auch in einer der mit der Erziehungswiss. kooperierenden Disziplinen absolviert werden.)	(2)
Übungen für Fortgeschrittene	Cl	Fachdidaktik: Pädagogik als Lehrfach	2
Seminare (für die Studiengänge 1-111; VI)	2 HS	Aus je einem der Studienteile des Planes für das Hauptstudium. (Ein im Rahmen des Begleitstudiums erfolgreich absolviertes S in Erziehungswiss. kann als eines der beiden verbindlichen HS des Hauptstudiums angerechnet werden, sofern es eine andere Studieneinheit zum Thema hat als das zweite HS.)	
Ergänzende Veranstaltungen V oder HS oder OS oder Koll. oder Ü für Fortgeschrittene	2	Veranstaltungen (je 2 Std.) aus je einem der Studienteile I-V des Planes für das Hauptstudium, die in den beiden HS nicht Behandlung gefunden haben.	4
	1	Veranstaltung (2 Std.) aus einem der fakultativen Bereiche des Planes für das Hauptstudium.	2

## 2.2.5 Regelungen und Erläuterungen

**2.2.5.1 Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums ist** nur möglich, wenn die entsprechenden **Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums** erfolgreich abgeschlossen worden sind.

**2.2.5.2 Im Hauptstudium soll der Student - gemäß Studienteil I - die Fähigkeit** erwerben:

- **pädagogische Probleme systematisch zu durchdringen und in** ihrem Zusammenhang **zu sehen,**
- **pädagogische Texte aus Geschichte u. 2 Gegenwart sachkundig** zu interpretieren,
- **die Voraussetzungen** der erziehungswissenschaftlichen Praxis und Forschung kritisch zu reflektieren.

**Aus den Studienteilen II-V kann der Student im Rahmen seines individuellen Studienplanes je ein Schwerpunktgebiet wählen. Dadurch ist er in der** Lage, seine Arbeit nach eigener Wahl thematisch zu konzentrieren, ohne der Gefahr einer zu engen Spezialisierung zu verfallen.

Zudem bietet ihm der studienmäßig größere Wahlbereich (2o SWS) die Möglichkeit, sein Studium seinem Studienziel entsprechend zu gestalten. - Ein angemessener Teil dieses Wahlbereiches (etwa ein Drittel) soll in den mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Disziplinen absolviert werden.

2.2.5.3 Übungen für Fortgeschrittene finden in der Regel mit einem den Proseminaren entsprechenden Teilnehmerkreis statt, aber unterscheiden sich von diesen durch ein spezifisches thematisches Angebot, das auch fachdidaktische und interdisziplinäre Probleme berücksichtigt.

Die Übung für Fortgeschrittene "Pädagogik als Lehrfach" ist für die Studiengänge 1-111 obligatorisch.

2.2.5.4 Entsprechend der Vielzahl der Studiengänge in der Erziehungswissenschaft sind die **Seminare unterteilt in:**

- **Seminare zum Abschluß des Studienganges IV (Begleitstudium)**
- **Hauptseminare für die Studiengänge 1-111; VI**
- **Oberseminare (Kolloquien). Diese** behandeln spezielle Forschungsthemen. Die Teilnahme ist in der Regel nur auf Einladung des Veranstalters möglich.

2.2.5.5 Qualifizierte Seminarscheine werden nur aufgr und **der Mitarbeit und** einer quali-

fizierenden Leistung ausgestellt. Als qualifizierte Leistungen gelten:

- Referate (Gruppenreferate sollen individuelle Leistung ei kennen lassen)
- Hausarbeiten
- Prüfungsleistungen
- Abschlußklausuren

### 3. Regelungen für die einzelnen Studiengänge

#### 3.1 Studiengang I

(Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium)

Es sind mindestens 60 SWS zu belegen, davon 32 SWS im Pflichtbereich.

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums zur Fachdidaktik (Pädagogik als Lehrfach) ist obligatorisch.

Die Schwerpunkte (Fachgebiete) des Hauptstudiums sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu wählen und mit dem gewünschten Prüfer rechtzeitig abzusprechen.

#### 3.2 Studiengang II

(Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung, M.A.)

Es sind mindestens 60 SWS zu belegen, davon 32 im Pflichtbereich.

Die Schwerpunkte (Fachgebiete) des Hauptstudiums sind mit dem gewünschten Prüfer rechtzeitig abzusprechen.

#### 3.3 Studiengang III

(Abschluß: Promotion; Dr. phil.)

Es sind mindestens 60 SWS zu belegen, davon 32 im Pflichtbereich. Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen und die wissensmäßigen Voraussetzungen für die Vergabe einer Dissertation sind mit dem Betreuer der Dissertation abzusprechen.

#### 3.4 Studiengang IV

(erziehungswissenschaftliches Begleitstudium gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt am Gymnasium und an der Realschule)

##### 3.4.1 Von den 40 SWS des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums werden

- 25 SWS in der Erziehungswissenschaft belegt, davon 14 SWS im Pflichtbereich und 11 SWS nach freier Wahl der Studenten.

- Weitere 11 SWS stehen für pädagogisch relevante Veranstaltungen der mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Nachbardisziplinen zur Verfügung.
- Die restlichen 4 SWS sind den didaktischen Veranstaltungen der jeweils zuständigen Fachwissenschaften vorbehalten (Fachdidaktik der Studienfächer).

## .2 Inhaltlich umfaßt das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium

- Teile des Grundstudiums (alle Pflichtveranstaltungen mit Ausnahme der beiden Übungen 4 und 5) sowie
- ein "Seminar zum Abschluß des Begleitstudiums".

3.4.3 Zuden Proseminaren kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Grundvorlesungen absolviert und die Pflichtübungen 1-3 erfolgreich abgeschlossen hat. In das "Seminar zum Abschluß des Begleitstudiums" wird nur aufgenommen, wer drei Vorlesungen absolviert und die Übungen 1-3 sowie zwei Proseminare erfolgreich abgeschlossen hat. (Die von den zuständigen Fachwissenschaften betreuten fachdidaktischen Veranstaltungen werden dabei nicht als Pflichtleistungen anerkannt.) Der Nachweis erfolgt durch das Formblatt "Pflichtleistungen im Grundstudium".

Ein Proseminar muß, das "Seminar zum Abschluß des Begleitstudiums" kann in den mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Disziplinen absolviert werden.

## 3.5 Studiengang VI

(Erziehungswissenschaft als Nebenfach gemäß der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung)

Leistungen sind erforderlich im Umfang des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums.

Studienschwerpunkte sind rechtzeitig mit dem gewünschten Prüfer abzusprechen.

## 3.6 Studiengang VII

(Abschluß: Promotion mit Erziehungswissenschaft als Nebenfach)

Als Leistungen sind nachzuweisen:

- erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium (im Pflicht- und Wahlbereich)
- mindestens zwei erfolgreich abgeschlossene Hauptseminare.

Studienschwerpunkte sind rechtzeitig mit dem gewünschten Prüfer abzusprechen.

4. Nachweise bei der Meldung zu den Abschlußprüfungen

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums schließt folgende Unterlagen ein:

- Belege über die erforderliche Anzahl an Semesterwochenstunden im Pflicht- wie im Wahlbereich (Studienbuch),
- eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums, bzw. der für den jeweiligen Studiengang verbindlichen Teile des Grundstudiums (Formblatt),
- die entsprechend den Regelungen für die einzelnen Studiengänge ertlichen Scheine des Hauptstudiums.

Die Anrechnung von Fernstudien gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie von Nachweisen aus anderen Studiengängen bei einem Studienwechsel oder im Falle eines Zweitstudiums kann nur auf schriftlichen Antrag und nach Maßgabe des Rahmenstudienplanes erfolgen.

Inkraftsetzung und Übergangsregelung

Diese Studienordnung für das Studium in Erziehungswissenschaft tritt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Juli 1973

am 15. Oktober 1973 in Kraft.

Als Übergangsregelung für die Einstufung in Studienjahre gilt, daß jeder Studiert, .e dem Studienjahr angehört, in dem er sich gemäß der Belege über das Studium in Erziehungswissenschaft befindet. Die Übergangsregelung schließt ein, daß die Pflf\_\_leistungen des Rahmenstudienplanes aus der vorhergegangenen Studienzeit nicht nachgeholt werden müssen.

Diese Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft wurde dem Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung mit Datum vom 10.8.1973 angezeigt.

.....  
Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-  
Wilhelms-Universität Bonn

Ergänzt laut Beschluß der Fakultätssitzung vom 16.1.1974

.....